

»2. Ergänzung der Vertriebsinformation Nr. 10_2021-01 vom 03.12.2021

Hofheim am Taunus, den 17.12.2021

Sven Wehner
 Gerd Braun
 GB Marketing & Innovation, Bereich Vertrieb

Fon/Fax: (06192) 294-431/ -407
 Fon/Fax: (06192) 294-434/ -407
 Mail: s_wehner@rmv.de
 Mail: g_braun@rmv.de

Zeitlich befristete Sonderregelung

hier: **Coronavirus-Pandemie**

Aktuelle Änderungen:

- **des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**
- **der hessischer Coronaschutzverordnung**
- **Einführung der 3G-Kontrolle im ÖPNV**
- **RMV-Vertriebsstellen;**
- **3G-Nachweisprüfung nicht erforderlich!**
- **Nachweis der 3G-Regel für Schüler in den Ferien**

Inhalt:

- 0. 3G-Kontrollen im ÖPNV, geändertes Infektionsschutzgesetz und hessische Coronaschutzverordnung**
- 0.1 Rechtlicher Rahmen**
- 0.1.1 Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), gültig ab 12.12.2021**
- 0.1.2 Änderung der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), gültig ab 16.12.2021**
- 0.1.3 Rechtlicher Rahmen „RMV“, Gemeinsame Beförderungsbedingungen**
- 0.2 Auswirkung und Umsetzung der 3G-Regel im RMV**
- 0.2.1 Betroffene Personen, 3G-Nachweispflicht in Verkehrsmitteln des ÖPNV**
- 0.2.2 Empfehlungen zur Prüfung der 3G-Nachweise**
- 0.2.3 3G-Nachweis → Ausstellende Stellen**
- 0.3 Sonder-Regelungen (Erstattung/Abo-Pause)**
- 0.4 Weitere Informationen → Unterlagen und Anhänge**
- 0.5 Mobilitätszentralen, MobilitätsInfos und weitere Vertriebsstellen im RMV**
- 1. Allgemeines zur Corona/Covid19 Pandemie**
- 1.1 Gesetzliche Vorgaben und deren Auswirkungen auf den RMV**
- 1.1.1 RMV-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen**
- 1.1.2 Gesetzliche/Behördliche Vorgaben**
- 1.2 Kontrolle der Mund-Nase-Bedeckung (MNB)**
- 1.2.1 RMV-MNB-Handlungsleitfaden**
- 1.2.2 E-Learning MNB**
- 2. RMV-10-Minuten-Garantie → Wiederaufnahme „Verfristung“**

0. 3G-Kontrollen im ÖPNV, geändertes Infektionsschutzgesetz und hessische Coronavirus-Schutzverordnung

0.1. Rechtlicher Rahmen

0.1.1. Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), gültig ab 12.12.2021

- **Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 siehe Anhang, **sowie**

• **des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (gültig ab 12.12.2021 siehe Anhang)**

Mit **dem neuen § 28b Absatz 5** IfSG ist die **3G-Regel** für **Fahrgäste** sowie für **Kontroll- und Servicepersonale** in **Verkehrsmitteln** des öffentlichen Personennah- und -fernverkehr deutschlandweit gesetzlich vorgeschrieben. Somit auch im RMV.



Folgendes ist u.a. im geänderten **§ 28b des bundesweit einheitlichen IfSG** geregelt:

(5) **Die Verkehrsmittel** des Luftverkehrs, **des öffentlichen Personennahverkehrs** und des öffentlichen Personenfernverkehrs **dürfen von Fahr- oder Fluggästen sowie dem Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, nur benutzt werden, wenn ...**

1. **sie, ausgenommen es handelt sich um Schüler außerhalb der Schulferienzeit** und der Beförderung in Taxen, **geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen** im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **in der jeweils geltenden Fassung sind** und

2. sie während der Beförderung eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen.

Eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske muss **nicht** getragen werden von

1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und

3. gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.

Beförderer sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen zu überwachen. Alle beförderten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis

im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) vorzulegen. Beförderer können zu diesem Zweck personenbezogene Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten.“

0.1.2. Änderung der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), gültig ab 16.12.2021 (Kommentierte Lesefassung)

- **Änderung der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)**
Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov 2 vom 24.11.2021 (**gültig ab 16.12.2021**, Lesefassung, siehe **Anhang**).

Bzgl. der Maskenpflicht wurden in Hessen **keine** verschärften Maßnahmen vorgesehen. Somit **gilt unverändert** das Tragen einer OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske).

0.1.3. Rechtlicher Rahmen „RMV“, Gemeinsame Beförderungsbedingungen

Personen, die gegen die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes verstoßen und damit **eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, können** schon heute gemäß der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen im RMV von der Beförderung **ausgeschlossen werden**.

Folgendes ist den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV zu entnehmen:

Gemäß §2 und §3 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV besteht schon heute die Möglichkeit Personen von der Beförderung auszuschließen bzw. das Hausrecht anzuwenden und Platzverweise an Bahnhöfen, Bahnsteigen und Stationen sowie Haltestellen auszusprechen.

GemBefBed §3 „Verhalten der Fahrgäste“:

*(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, **wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern**. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.*

(5) Fahrgäste können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn trotz Ermahnung die sich aus den Absätzen (1) bis (4) ergebenden Verhaltensregeln nicht beachtet werden.

GemBefBed §2 „Ausschluss von Personen von der Beförderung“:

*(1) **Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.***

(3) Von der Beförderung können ferner ausgeschlossen werden:

1. Fahrgäste, welche die Verhaltensregeln gem. § 3 außer Acht lassen.

(4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal.

HINWEIS:

Eine Anpassung der Tarifbestimmungen und Gemeinsamen Beförderungsbedingungen wird nicht benötigt. Eine Sanktionierung mittels einer Vertragsstrafe durch Personale der Verkehrsunternehmen erfolgt nicht. Die Sanktionierung als Ordnungswidrigkeit obliegt als hoheitliche Aufgabe den Ordnungsbehörden.

0.2. Auswirkung und Umsetzung der 3G-Regel im RMV

0.2.1. Betroffene Personen, 3G-Nachweispflicht in Verkehrsmitteln des ÖPNV

Sowohl Fahrgäste, als auch Kontroll- und Servicepersonale sind verpflichtet einen entsprechenden gültigen 3G-Nachweis mit sich zu führen und in den Verkehrsmitteln des ÖPNV auf Verlangen vorzuzeigen.

- **G**eimpft
- **G**enesen (Nachweis nicht älter als 180 Tage)
- **G**etestet (Nachweis nicht älter als 24h, für PCR-Test gilt 48h)

Von der 3G-Nachweispflicht ausgenommen sind

- Kinder unter 6 Jahren und
- Schülerinnen und Schüler sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler (Vorlage Schülerschein oder Testheft inkl. persönlichem Nachweis).

Ausgenommen hiervon sind die Schulferien. In dieser Zeit ist auch von Schülerinnen und Schülern der 3G Nachweis zu erbringen

Wir bitten bei der Prüfung den Umständen entsprechend kulant und mit „Fingerspitzengefühl“ zu handeln.

0.2.2. Empfehlungen zur Prüfung der 3G-Nachweise

Aufgrund der aktuell „speziellen“ Lage, bitten wir – insbesondere anfänglich – um Prüfungen mit „Augenmaß“ und „Fingerspitzengefühl“. Es gilt Eskalationen zu vermeiden. Die eigene Sicherheit hat immer Vorrang! Ggf. ist polizeiliche Hilfe anzufordern.

Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir zudem die 3G-Nachweiskontrollen **mindestens in 2er-Teams** durchzuführen.

Der persönliche 3G-Nachweis ist in Verbindung mit einem Ausweisdokument zu prüfen.

- Kann ein Fahrgast keinen entsprechenden gültigen 3G-Nachweis vorzeigen, so ist er zu belehren und von der Fahrt auszuschließen (vgl. 0.1.3). Ausgenommen hiervon sind Schutzbefohlene (Kinder) und hilfsbedürftige Menschen. Wenn der Fahrgast dem Beförderungsausschluss nicht nachkommt, kann aufgrund des Hausrechts die Polizei hinzugezogen werden.
- Es gilt zu beachten, dass aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Nachweise es nicht möglich sein wird, Dokumente auf Echtheit zu prüfen. Bitte nur bei berechtigten Zweifeln die Polizei hinzuziehen.
- Kann ein Fahrgast zum gültigen 3G-Nachweis kein Ausweisdokument vorzeigen, so ist er zu belehren und nur sofern berechtigte Zweifel bestehen von der Fahrt auszuschließen bzw. die Polizei hinzuzuziehen.

Beispiele und Abbildungen für 3G-Nachweise sind dem Anhang 3G-Schulungsunterlagen (RMV-rms) zu entnehmen. Bitte beachten Sie auch das neue Merkblatt für 3G-Kontrollen im RMV im Anhang.

HINWEIS:

☛ **CovPassCheck-App**

Für die Prüfung eines 3G-Nachweises mit einem QR-Code kann die kostenfrei verfügbare „**CovPassCheck-App**“ verwendet werden. Dazu ist der QR-Code mittels der App einzuscannen.

0.2.3. 3G-Nachweis → Ausstellende Stellen

☛ **Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)**

„§ 6 Leistungserbringung

(1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen, und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.“

0.3. Sonder-Regelungen (Erstattung/Abo-Pause)

- Für alle Zeitkarten gelten unverändert die regulären Rückgabe- und Erstattungsregeln. Sonderregelungen, wie zu Beginn der Pandemie, sind aktuell nicht vorgesehen, auch nicht die Möglichkeit einer Abo-Pause.
- Für Fahrgäste, die aufgrund der 3G-Nachweispflicht, ihre Fahrt nicht antreten oder am Zielort beenden können, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung der Fahrkarte.

0.4. Weitere Informationen → Unterlagen und Anhänge

Folgende Informationen und Unterlagen werden in Kürze via T&V-Infoplattform nachgereicht:

- ☛ **Änderungen Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**
- ☛ **hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV, Lesefassung)**
- ☛ **VDV-Informationsschreiben** (Nr. 43/2021 vom 22.11.2021 mit weiteren Informationen)
- ☛ **RMV-rms-Schulungsunterlage, inkl. Musternachweisen** (wird in Kürze nachgereicht)
- ☛ **MNB-3G-Leitfaden** (in Aktualisierung, wird nachgereicht)

0.5. Mobilitätszentralen, MobilitätsInfos und weitere Vertriebsstellen im RMV

Welche Regelung gilt für Vertriebsstellen des ÖPNV in Hessen?

Nach RMV-interner juristischer Prüfung, gehen wir davon aus, dass **für RMV-Vertriebsstellen** – bei Einhaltung eines Abstands- und Hygienekonzeptes sowie dem Tragen einer medizinischen Maske bzw. FFP2-Maske – **keine Anwendung der 3G-Regel (Überprüfung der Nachweise) erforderlich** ist.

Unseres Erachtens zählt der Öffentliche Personennahverkehr und damit auch die zugehörigen RMV-Vertriebsstellen aufgrund der hohen Bedeutung der Mobilität für den Einzelnen zur Grundversorgung. Somit können Mobilitätszentralen, MobilitätsInfos und weitere RMV-Vertriebsstellen gemäß § 21 der CoSchuV als „Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen“ gewertet werden.

D.h., dass für Einrichtungen (RMV-Vertriebsstellen) gemäß § 21 folgende Paragraphen der CoSchuV gelten:

- § 5 → die Einhaltung des Abstands- und Hygienekonzeptes sowie
- § 2 → die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. FFP2-Maske.

Betreibern der jeweiligen Vertriebsstellen obliegt es ggf. auch die 3G-Regel anzuwenden.

1. Allgemeines zur Corona/Covid19 Pandemie

Seit Beginn der Corona/Covid 19 Pandemie ist der RMV aufgefordert die Fahrgäste zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, die die weitere möglichst Ausbreitung verhindern oder eindämmen.

Die Fahrgäste haben die Pflicht, eine ordnungsgemäße Mund- und Nase- Bedeckung (MNB) zu tragen. Dieses gilt sowohl

- **in Bussen und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs,**

als auch,

- in den **dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen** (also in den zugehörigen Bahnhofsgebäuden und in S- und U-Bahn-Stationen).

Keine Maskenpflicht besteht hingegen an **offenen ÖPNV-Haltestellen** unter freiem Himmel.

Hinweis:

Definition und Beispiele für zulässige Mund-Nase-Bedeckungen im RMV sind im Anhang/Verzeichnis dieser Vertriebsinformation dargestellt.

1.1. Gesetzliche Vorgaben und deren Auswirkungen auf den RMV

Wird der Fall einer Pandemie von der Bundesregierung, der Landesregierung in Hessen oder über Allgemeinverfügungen der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte ausgesprochen, so ist der **RMV aufgefordert**, die **Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase der Fahrgäste demgemäß zu prüfen** und gegebenenfalls **Vertragsstrafen** zu verhängen. Der RMV hat hierzu die gemeinsamen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen angepasst und veröffentlicht.

1.1.1. RMV-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gemäß Aufsichtsratsbeschluss vom 18.11.2020 wird in den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV mit Gültigkeit ab 01.01.2021 im § 3 eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase in Verbundverkehrsmitteln (nur in den „Fahrzeugen“) in Verbindung einer Vertragsstrafe i.H.v. 50,- EUR in Analogie zum Rauchverbot festgelegt.

Vorgesehen sind nachfolgende Textergänzungen im § 3 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen:

GemBefBed §3 (2), Neu Punkt 15:

(2) *Insbesondere ist es den Fahrgästen nicht gestattet:*

15. *sich in den Fahrzeugen entgegen der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase aufzuhalten, es sei denn, dass die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nach den jeweils geltenden Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus nicht besteht.*

GemBefBed §3 (8), Ergänzung „MNB“:

- (8) *Bei Verstoß gegen Absatz (2) ... Nr. 15 (Einhaltung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Bedeckung von Mund und Nase) wird eine Vertragsstrafe von 50,00 € erhoben.*

Hinweis:

- ☛ Die Vertragsstrafe i.H.v. 50 € gemäß GemBefBed §3 (2), Punkt 15 gilt nur in den Fahrzeugen!
 - ☛ Sofern Fahrgäste ohne MNB auch keine gültige Fahrkarte vorzeigen können, werden zudem 60 € EBE fällig.
 - ☛ Im Bereich der Bahnsteige, an Haltestellen und in Zugangs- und Stationsgebäuden gilt die Vertragsstrafe nicht. Hier kann nur ein Ordnungsgeld durch das Ordnungsamt erhoben werden.
- ☛ Wir bitten bzgl. der **Prüfgeräte** eine entsprechende Umsetzung der zur Erfassung und Quittungsausgabe nötigen Tätigkeiten zu veranlassen.

1.1.2. Gesetzliche/Behördliche Vorgaben

Laut den neuen **Corona-Regeln des Landes Hessen (ab 16.09.2021)** gilt nun ein neues **Eskalationsstufenkonzept** das die bisherige 7-Tage-Inzidenz zur Angabe der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner durch zwei neue landesweite Kriterien **ersetzt**:

- (1) Die Hospitalisierungsinzidenz: Anzahl der innerhalb von 7 Tagen neu wegen Corona in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen und
- (2) Mit Corona-Patienten belegte Intensivbetten in Hessen. Beim Überschreiten der Schwellenwerte, ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Stufe 1: Hospitalisierungsinzidenz > 8 bzw. Intensivbetten > 200: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben

Stufe 2: Hospitalisierungsinzidenz > 15 bzw. Intensivbetten > 400: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel

Quelle: https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-09/corona-regeln_in_hessen1609_final2.pdf

Sobald **landesweit** die genannten Schwellenwerte überschritten werden, kann das **Land** weitere Schutzmaßnahmen ergreifen.

Aktuell werden die maßgeblichen Werte **nicht** überschritten. Weitergehende Schutzmaßnahmen, die das Tragen einer **FFP-2-Maske** im ÖPNV vorschreiben, **bestehen** daher derzeit **nicht**.

Die nach der bisherigen Rechtslage vor Ort erlassenen Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 pro 100.000 Einwohner spielen hier insoweit keine Rolle mehr.

In der **Coronavirus Schutzverordnung (CoSchuV) des Landes Hessen** in der Fassung der mit Wirkung vom 16. September 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. September 2021 (GVBl. S. 585), steht in § 2 Abs. 1, Satz 1 Nr. 10, dass für Fahrzeuge des **öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs**, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs ...:

- eine **OP-Maske (medizinische Maske)** oder Schutzmaske der Standards **FFP2, KN95, N95** oder **vergleichbar ohne Ausatemventil**

zu tragen ist.

Auch in der aktuellen hessischen CoSchuV, gültig ab 25.11.2021, ist eine OP-Maske in Fahrzeugen des ÖPNV gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 Nr. 11 zulässig.

1.2. Kontrolle der Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Wir bitten darum, Fahrgäste, die in Fahrzeugen mit einer nicht zulässigen MNB vom Kontrollpersonal angetroffen werden, möglichst „kulant“ und mit „Fingerspitzengefühl“ zu kontrollieren. Die Fahrgäste

- sind zunächst über deren Nicht-Zulässigkeit zu belehren.
Bedarfsweise soll in solchen Fällen eine je nach Inzidenz-Lage zulässige Maske (OP- oder FFP2-Maske) an die Fahrgäste ausgehändigt werden.
- erhalten eine Vertragsstrafe i.H.v 50,- €.
- dürfen ihre Fahrt fortsetzen, sofern Sie die vom Kontrollpersonal ausgehändigte Maske korrekt aufsetzen.
- sind von der Weiterfahrt auszuschließen, sofern Sie die vom Kontrollpersonal ausgehändigte Maske nicht aufsetzen.
- Für Kinder/Jugendliche gilt:
 - 0-5 Jahre = keine Maskenpflicht
 - 6-15 Jahre = medizinische/OP-Maske
 - 16+ Jahre = medizinische/OP-Maske oder FFP2-Maske

1.2.1 RMV-MNB-Handlungsleitfaden für Prüf- & Kontrollpersonale zur Durchsetzung der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Der als **Anhang 2.3a** beigefügte „RMV-MNB-Handlungsleitfaden“ beschreibt folgende Inhalte:

- Aufgaben des Prüf- & Kontrollpersonals zur Kontrolle der Mund-Nasen-Bedeckung
- Rechtlicher Rahmen (RMV)
- Was ist eine Maske bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung?
- Vorgaben zum Verhalten des Prüfpersonals bei der Kontrolle der MNB-Tragepflicht
- Vorgehensweise bei Verstößen gegen die MNB-Tragepflicht, Vertragsstrafe
- Verhalten im Dienstesatz

Darüber hinaus finden Sie im **Anhang 2.3b** „RMV-MNB-Handlungsleitfaden_Übersicht“ eine tabellarische Übersicht, welche bei unterschiedlichen Ausgangssituationen und Inzidenz-Lagen entsprechende Handlungen und Konsequenzen aufzeigt.

☛ **Maskenpflicht**

Als Mund-Nasen-Schutz ist von den Fahrgästen während der Beförderung eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine Medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Dieses gilt nicht für:

- Kinder unter sechs Jahren
- Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können.
Hinweis: Hier ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
- gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen

1.2.3 E-Learning Mund-Nase-Bedeckungen

Für Prüfpersonale sind bis Ende diesen Jahres noch Lizenzen zum E-Learning bei der Kontrolle der MNB frei. Falls für ihr Unternehmen Interesse besteht, melden Sie sich bitte bei:

fachtrainer@rmv.de.

2. RMV-10-Minuten-Garantie

Die Überprüfung der Abholfrist zum Erhalt der genehmigten Erstattungsbeträge wird zum **14.12.2021** wieder eingeführt. Die dafür nötigen Schritte entnehmen Sie bitte der **Anlage 2**.

<p>Wir bitten umgehend das Verkaufs- und Beratungspersonal sowie alle zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren.</p>
